

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

BENDER GmbH

(Stand:)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der BENDER GmbH als Lieferant einschließlich von Verträgen über die Herstellung von Werkzeugen, Spezialeinrichtungen, Prüfeinrichtungen und Lehren (siehe dazu Ziffer XV).
3. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebots- und Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

III. Erfüllungsort, Lieferung, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, unabhängig davon wo sich der Erfüllungsort befindet. Erfüllungsort ist der jeweilige Produktionsort in 67227 Frankenthal.
2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

IV. Lieferzeit, Teillieferungen

1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich (insbesondere begründen sie bei Überschreitung keinen Schuldnerverzug), sofern nicht ein bestimmter Liefertermin ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wird. Eine verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ende:
 - im Falle der Abholung durch den Kunden die Ware zur Abholung durch den Kunden am Leistungsort bereitgehalten wird oder

- im Falle der Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Leistungsort die Ware an eine Transportperson übergeben wurde und unser Werk/Lager verlassen hat.
- 2. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Liefer- und Leistungsverpflichtung. Dies gilt insbesondere bei Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten wegen Ereignissen höherer Gewalt oder aus den andern vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Die Lieferverzögerungen haben wir dem Kunden umgehend mitzuteilen. Dauert eine solche Störung länger als sechs Monate, ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde mit uns einen Vertrag (gegebenenfalls auch einen Rahmenvertrag) mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren vereinbart, kann der Kunde erst nach einer Störungsdauer von einem Jahr nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
- 3. Lieferungen, die vor der in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit erfolgen, sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.
- 4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5. Aufgrund des Fassungsvermögens von Verpackungs- und Versandeinheiten (z.B. Kartons, Paletten, Lkw-Ladungen) kann bei einem Einzelauftrag gegebenenfalls die exakte Bestellmenge nicht bzw. nicht ohne für uns unzumutbaren Aufwand geliefert werden. Wir behalten uns daher das Recht vor, nach billigem Ermessen die Liefermenge eines Auftrags nachträglich im Hinblick auf aus diesen Gründen erforderliche Abweichungen anzupassen. Dieses Recht besteht nur innerhalb eines Rahmens von Mehr- oder Mindermengen bis zu maximal 10 % der Bestellmenge eines Einzelauftrags. Besteht zwischen dem Kunden und uns eine Rahmenvereinbarung, die durch mehrere sukzessive Einzelaufträge über gleiche Produkte ausgefüllt wird, oder wird/werden uns ohne eine solche Rahmenvereinbarung sukzessive ein Einzelauftrag/Einzelaufträge über gleiche Produkte erteilt, sind wir zudem verpflichtet, auf Verlangen des Kunden etwaige Mehr- oder Mindermengen bei Durchführung eines Einzelauftrags innerhalb von Lieferungen auf solche Folgeaufträge im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auszugleichen. Bei jeglicher Anpassung der Liefermengen eines Einzelauftrags wird auch der Preis für diesen Auftrag entsprechend angepasst, so dass der Kunde nicht mehr zu bezahlen hat, als tatsächlich geliefert.
- 6. Entsprechendes wie in Ziffer IV 5. gilt für Mehr- oder Mindermengen, die innerhalb der Industriestandards dadurch entstehen, dass aus technischen Gründen bei Herstellung die exakte Bestellmenge nicht eingehalten werden kann, insbesondere wenn der Kunde bedruckte Artikel bestellt hat und bei dem Druckprozess innerhalb der Industriestandards mehr- oder Mindermengen entstehen.
- 7. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Abruffrist ohne Abruf dem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf zu setzen und nach

deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

V. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen gelten nur dann als Erfüllung, wenn sie auf die in den jeweiligen Rechnungen angegebenen Konten geleistet werden.
2. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Sofern eine oder mehrere Zahlungsforderungen gegen den Kunden noch nicht fällig sein sollten, können wir diese durch einseitige Erklärung sofort fällig stellen, sollte uns zumindest einer der nachfolgend genannten Umstände nach Vertragsschluss bekannt werden:
 - Der Kunde befindet sich gegenüber uns – ggf. auch mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen – zum wiederholten Male mit einem nicht nur geringfügigen Betrag in Zahlungsverzug. Nicht nur geringfügig ist ein Betrag, der mindestens 10% der Summe aller unserer Zahlungsforderungen gegen den Kunden ausmacht, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über Gesamtfälligkeit fällig und noch nicht erfüllt sind.
 - Der Kunde hat seine Zahlungen gegenüber uns oder Dritten eingestellt.
 - Es liegt ein gesetzlicher Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vor.
 - Der Kunde hat Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt.
 - Über das Vermögen des Kunden ist ein Insolvenzverfahren eröffnet worden.
 - Es treten sonstige Umstände ein, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in erheblichem Maße zu mindern.
4. Unter den Voraussetzungen des Ziffer V 3. sind wir zudem berechtigt, alle noch ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, falls diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden geleistet wird, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn es der Kunde nicht zu vertreten hat, dass er binnen der gesetzten Frist nicht vorausgezahlt bzw. Sicherheit geleistet hat. Anderweitige und weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziffer X 5. unberührt.

VII. Verpackung

Paletten und Behälter nebst Zubehör sowie die sonstige Verpackung sind unverzüglich in gut erhaltenem Zustand frachtfrei an unser aus den Versandpapieren ersichtliches Lieferwerk zurückzusenden.

VIII. Sollbeschaffenheit, Beratungen

1. Sofern wir dem Kunden auf Anforderung ein Muster zur Verfügung stellen, gelten die Eigenschaften des Musters damit nicht als garantiert und nicht als zugesichert, es sei denn, dass etwas anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Der Kunde hat in jedem Fall das Muster alleinverantwortlich zu überprüfen und alle notwendigen Abpack- und Eignungsversuche durchzuführen. Bei bedruckten oder lackierten Verpackungen kann aus technischen Gründen keine genaue Einhaltung des vereinbarten Farbtons gewährleistet werden.
2. Über den Einsatz der Ware entscheidet der Kunde eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Produkte, etwa die Eignung, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bestätigt haben, gilt diese Eigenschaft/Eignung nicht als vereinbarte Beschaffenheit, sondern als anwendungstechnische Beratung, wenngleich sie nach bestem Wissen erfolgt.

IX. Gewährleistung

1. Soweit die von uns an den Kunden gelieferten Waren nicht selbst von uns hergestellt worden sind, sondern vom Vorlieferanten bezogen wurden, kommen wir unseren Gewährleistungspflichten vorrangig dadurch nach, dass wir sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten an den Kunden abtreten. Diese Abtretung wird durch den Kunden angenommen.

Soweit diese Ansprüche von unseren Vorlieferanten nicht erfüllt werden sowie in allen übrigen Fällen haften wir für Sachmängel, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

2. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt

ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

3. Soweit die Beschaffenheit der Ware nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).
4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
8. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. In jedem Fall hat der Kunde diese selbst zu tragen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
10. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
11. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen, eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen, beide Arten der Nacherfüllung von uns verweigert wurden oder die Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern (den Kaufpreis herabsetzen), Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Unerheblich ist ein Mangel dann, wenn davon nur ein Teil der Lieferung betroffen ist, der im Verhältnis zur Gesamtlieferung als geringfügig anzusehen ist.

12. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen jedoch nur nach Maßgabe von Ziffer X. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
13. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

X. Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
 - c) für Schäden aus dem Verzug mit der Leistung soweit ein fixer Liefertermin vertraglich vereinbart war;
 - d) soweit sich die Haftung aus einer zwingenden und nicht abdingbaren Haftungsnorm wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz ergibt;
 - e) soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben
3. Vorstehende Regelung gilt auch bei einer Pflichtverletzung durch unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden. Solche Ansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

XI. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab dem Gefahrübergang.
2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

3. Auf Schadensersatzansprüche für die wir gemäß Ziffer X. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haften, findet die Verkürzung der Verjährungsfrist keine Anwendung.
4. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sonderregelungen für die Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns zur Sicherung der Kaufpreisforderung bis zu deren vollständigen Bezahlung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
2. Weiterhin behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunden den fälligen Preis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Der Kunden ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer XII 3. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
 - e) Veräußert der Kunden auf Kredit Vorbehaltsgut oder Waren, an denen wir gemäß den nachstehenden Regelungen Miteigentum haben, so ist er verpflichtet mit seinem Kunden (Zweitkunden) einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, dergestalt, dass uns zustehende Eigentum oder Miteigentum an den verkauften Waren unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der an uns abgetretenen Kaufpreisforderung gegen den Zweitkunde übertragen wird
6. Wir können die Ermächtigung des Kunden nach Ziffer XII 5. zum Verkauf, zur Weiterveräußerung, Verbindung oder Vermengung von Waren widerrufen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere sich im Zahlungsverzug befindet.
 7. Wir können die Ermächtigung des Kunden nach Ziffer XII 5. zum Verkauf, zur Weiterveräußerung, Verbindung oder Vermengung von Waren ferner widerrufen, wenn einer der in Ziffer V 3. genannten Umstände vorliegt, der uns nach Maßgabe der Ziffer V 3. dazu berechtigen würde, alle Forderungen sofort fällig zu stellen.
 8. Bei der Verarbeitung der Vorbehaltswaren durch den Kunden gelten wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB und erwerben wir Eigentum an den durch die Verarbeitung entstehenden Sachen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, so erwerben wir Miteigentum an den durch Verarbeitung neu entstandenen Sachen im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verwendeten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Sollte der Wert der Verarbeitung erheblich geringer sein, als der Gesamtwert von Vorbehaltsware, Füllgut und sonstigen Verpackungsmitteln oder Gegenständen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns im Verhältnis des Wertes des Füllgutes und der sonstigen Verpackungsmittel Miteigentum dergestalt einräumt, dass wir Miteigentümer an der neuen beweglichen Sache oder an der durch Verbindung oder Vermischung entstandenen einheitlichen Sache werden.
 9. Erwirbt der Kunde im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt der Kunde schon jetzt Miteigentum an dieser Sache an uns im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verwendeten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
 10. In jedem Fall, in dem wir nach den vorstehenden Ziffern Eigentum oder Miteigentum an Sachen haben oder erlangen, verwahrt der Kunde die Sachen unentgeltlich für uns.

11. Der Kunde tritt hiermit an uns sicherungshalber alle Forderungen aus dem Verkauf und/oder Weiterveräußerung von Waren ab, an denen uns Eigentumsrechte zustehen; bei Alleineigentum von uns an der verkauften und/oder weiterveräußerten Ware in voller Höhe, bei Miteigentum in anteiliger Höhe entsprechend dem Miteigentumsanteil.
12. Nimmt der Kunde Forderungen aus dem Verkauf und/oder der Weiterveräußerung von Waren im Alleinoder Miteigentum von uns in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden Saldo an uns ab bis zur Höhe des Betrags, der dem Gesamtbetrag der an uns abgetretenen und in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Einzelforderungen gegen seinen Abnehmer entspricht.
13. Der Kunde tritt ferner an uns etwaige Forderungen gegen Versicherungen ab, die ihm wegen Untergang, Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der gelieferten Vorbehaltsware zustehen, bei Alleineigentum von uns an der Ware in voller Höhe, bei Miteigentum in anteiliger Höhe entsprechend dem Miteigentumsanteil.
14. Der Kunde ist zum Einzug der nach Ziffer XII 5b. abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs ermächtigt und verpflichtet. Wir können diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere sich im Zahlungsverzug befindet.
15. Wir können die Ermächtigung des Kunden zum Einzug abgetretener Forderungen ferner widerrufen, wenn einer der in Ziffer V 3. genannten Umstände vorliegt, der uns nach Maßgabe der Ziffer V 3. dazu berechtigen würde, alle Forderungen sofort fällig zu stellen.
16. Der Kunde hat auf unser Verlangen uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Waren in unserem Allein- oder Miteigentum verkauft und/oder veräußert hat und welche Forderungen ihm aus diesen Rechtsgeschäften zustehen. Er hat ferner in den Fällen des Widerrufs der Einzugsermächtigung nach Ziffer XII 14. und XII 15. auf unser Verlangen den Schuldner dieser Forderungen deren Abtretung an uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
17. Gesichert durch die unter Ziffer XII. geregelten Eigentumsrechte und Forderungsabtretungen sind alle unserer offenen Zahlungsforderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich nach Vertragsschluss entstandener Forderungen.
18. Der Kunde hat jede Beeinträchtigung von unseren Eigentumsrechten, die nach Ziffer XII 1. bis XII 9. bestehen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beschlagnahmen Dritter unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Beeinträchtigungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beschlagnahmen von nach Ziffer XII 11. an uns abgetretenen Forderungen.
19. Zu dem Zeitpunkt, in dem sämtliche unserer bis dahin entstandenen Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden erfüllt sind (gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich nach Vertragsschluss entstandener Forderungen)
 - erlischt unser bis dahin noch vorhandenes Vorbehaltseigentum nach Ziffer XII 1. sowie 2. und erwirbt der Kunde Volleigentum an den bis dahin vorbehaltenen Waren,
 - geht sämtliches nach Ziffer XII 8. und 9. durch uns bis dahin erworbenes und noch vorhandenes Eigentum (Allein- oder Miteigentum) auf den Kunde über,

- gehen sämtliche nach Ziffer XII 11. sicherungshalber an uns bis dahin abgetretenen und noch existierenden Forderungen auf den Kunden über und
- erlöschen die Pflichten des Kunden nach Ziffer XII 16. bezüglich der auf ihn rückübertragenen Forderungen.

XIII. Schutzrechte und Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

1. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so haftet der Kunde für die Folgen aus dieser Verletzung solcher Rechte allein. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei.
2. Uns stehen alle Eigentums-, Urheber-, und etwaigen sonstigen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Auf Verlangen hat der Kunde alle diesbezüglichen Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle, einschließlich aller etwaigen davon gefertigten Vervielfältigungen an uns heraus zu geben.
3. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankenthal/ Pfalz. Wir sind jedoch wahlweise auch berechtigt, den Kunden an dessen für seinen Sitz begründeten allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.